

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2107 015

HGB § 559 Abs. 2

Zur Frage der Sorgfaltspflicht des Verfrachters von
geruchsempfindlichen Gütern bei Verstaung in einen
Laderaum, in dem Chemikalien befördert worden sind.

BGH Urt. v. 14. Januar 1960 - II ZR 210/58 - OLG Homburg
LG Homburg

Verkündet
am 14. Januar 1960

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesell-
schaft E■■■■ & A■■■■, Kommanditgesellschaft, in
H■■■■, gesetzlich vertreten durch ihren persönlich
haftenden Gesellschafter Rudolf August O■■■■,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■ -

gegen

die N■■■■, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesell-
schaft, Köln, vertreten durch ihren Vorstand, Direktor
Edgar S■■■■,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Januar 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkennt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 1. Juli 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem
auch die Entscheidung über die Kosten der Revision über-
tragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte beförderte gemäß dem Konnossement vom 23. Januar 1956 mit ihrem Motorschiff "C [REDACTED]" eine Partie Kaffee von 125 Sack von Santos nach Bremen. Die Partie war in Luke 5 des Schiffes verstaut. Insgesamt befanden sich etwa 6 000 Sack Kaffee auf dieser Reise in Luke 5, die teils nach Bremen und teils nach Hamburg bestimmt waren.

Der Kaffee wies bei der Löschung einen durchdringenden Fremdgeruch auf, der an Desinfektionsmittel wie Lysol und Karbol erinnerte. Dies wurde alsbald an Bord unter Zuziehung beider Parteien durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt. Auf der vorangegangenen Reise von Hamburg nach Brasilien war in Luke 5 eine Partie festes (kristallinisches) Dichlorphenol in Stahlfässern mit Schraubverschluß gestaut worden. Der Kaffee hatte den Geruch dieser Chemikalie angenommen und war dadurch im Wert gemindert.

Die Versicherer, darunter die Klägerin, haben der Empfängerin den Schaden ersetzt. Die übrigen Versicherer haben der Klägerin die auf sie übergegangenen Ansprüche abgetreten. Die Beklagte hat das Motorschiff "C [REDACTED]" in Kenntnis der Forderung auf neue Reisen ausgesandt.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung des Betrages von 13 200 DM als Schadensersatz mit der Begründung, die Luke 5 sei nicht vor der Einladung des Kaffees so gereinigt worden, daß der Dichlorphenolgeruch restlos beseitigt worden sei.



Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht bestritten und behauptet, daß die Luke 5 in üblicher Weise nach der Löschung des in ordnungsmäßiger Verpackung eingeladenen und gelöschten Dichlorphenols mit Rei-Wasser ausgewaschen worden sei und keinen Geruch mehr aufgewiesen habe, als der Kaffee in Santos in diese Luke gestaut worden sei. Die Abladerin habe Dichlorphenol als harmlose Chemikalie bezeichnet. In Schiffahrtshandbüchern werde nicht auf die Gefahr von Geruchsschäden auch nach üblicher Reinigung der Laderäume durch Dichlorphenolgeruch hingewiesen. Sie habe zum ersten Male diese Ware verschifft. Erst später habe sich herausgestellt, daß Dichlorphenolgeruch außerordentlich heimtückisch sei und eine später in demselben Laderaum beförderte Ware diesen Geruch annehme, auch wenn er im Schiff selbst nicht mehr wahrgenommen werde.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus, die Beklagte habe sich, wenn sie erstmals eine Chemikalie beförderte, die ihr unbekannt gewesen sei und bei der schon der Name gerade hinsichtlich von Ausdünstungen zu Bedenken Anlaß gegeben habe, bei einem Fachmann, insbesondere einem staatlichen wissenschaftlichen Institut, erkundigen müssen, welche besonderen

Eigenschaften diese Chemikalie zumal hinsichtlich der Geruchseinwirkungen auf andere empfindliche Güter habe, oder aber von der Verladung empfindlicher Güter in die gleiche Luke für längere Zeit absehen müssen. Bei einer Nachfrage wäre sie dahin aufgeklärt worden, daß der Dichlorphenolgeruch außerordentlich heimtückisch sei und später beförderte Ladung diesen Geruch annehme, auch wenn er im Schiff selbst nicht mehr auffalle.

Die Revision hält es für eine Überspannung der Sorgfaltspflicht des Verfrachters, wenn ihm zugemutet wird, Erkundigungen, wie vom Berufungsgericht verlangt, einzuziehen. Die Rüge ist begründet.

Nach § 559 HGB hat der Verfrachter dafür zu sorgen, daß sich die Laderäume beim Antritt der Reise in dem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter erforderlichen Zustand befinden. Die Ladungstüchtigkeit fehlt, wenn der Laderaum Reste früherer Ladung enthält, die die neue Ladung durch Übertragung des Geruchs schädigen (vgl. z.B. RG JW 1932, 743: Steinkohlenteer; Hamburg, HansRGZ Hptbl. 1912 Nr. 50: Petroleum). Der Verfrachter haftet den Ladungsbeteiligten für den Schaden, der aus einem Mangel der Ladungstüchtigkeit entsteht, es sei denn, daß der Mangel bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters bis zum Antritt der Reise nicht zu entdecken war (§ 559 Abs. 2 HGB).

Das Berufungsgericht erachtet es für unerheblich, ob die Luke 5 nach dem Löschen des Dichlorphenols und der vorgenommenen Reinigung oder bei der Einladung des Kaffees noch einen Geruch aufgewiesen habe, der Anlaß zu Bedenken gegen

die Verstaung des Kaffees in diese Luke geben mußte. Es legt der Beklagten bereits zur Last, daß sie die besondere Geruchsgefährlichkeit des Dichlorphenols nicht gekannt habe, die darin bestehe, daß die später beförderte Ladung noch lange Zeit den Geruch annehme, obwohl er im Schiff nicht festgestellt werden könne. Die Beklagte habe diesen Mangel des Laderaums entdecken können, wenn sie sich bei einem Fachmann nach den Eigenschaften des Dichlorphenols erkundigt hätte. Die Einsichtnahme in die der Schifffahrt zugängliche Fachliteratur über gefährliche Güter und eine Nachfrage bei der Abladerin nach der Geruchsgefährlichkeit des Stoffes genüge nicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

Dieser Auffassung kann nicht uneingeschränkt beigetreten werden. Im allgemeinen kann der Verfrachter davon ausgehen, daß ein Laderaum ladungstüchtig ist, wenn er nach der üblichen, bei stark riechenden Gütern besonders sorgfältigen Reinigung keinen Geruch mehr aufweist, der neue Ladung schädigen kann. Dabei muß naturgemäß in Betracht gezogen werden, daß bei manchen Stoffen geringfügige Reste, die z.B. von Holz oder Sägespänen aufgenommen worden sind, erst im geschlossenen Raum und nach einiger Zeit wahrnehmbare Ausdünstungen entwickeln, die empfindliche andere Güter, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel, schädigen können. Ist diesen Umständen Rechnung getragen worden, so wird der Entlastungsbeweis des Verfrachters gemäß § 559 Abs. 2 HGB regelmäßig als geführt angesehen werden können.

Für die Revisionsinstanz muß nach den angetretenen, aber nicht erhobenen Beweisen davon ausgegangen werden, daß der Laderaum nach gründlicher Reinigung in Buenos Aires in der Zeit bis zum 16. Januar 1956 und nach dem Öffnen der Luken in Santos am 23. Januar 1956 auch für nicht auf dem

Schiff reisende Personen, wie z.B. die als Zeugen benannten Vertreter der Agenturen der Beklagten, keinen Geruch mehr aufgewiesen hat, der einer Kaffeeverladung abträglich werden konnte. Wenn - wie hier zu unterstellen ist - der Geruch auch nach tagelang geschlossener Luke nicht mehr wahrnehmbar gewesen ist, würde eine tatsächliche Vermutung für eine so gründliche Reinigung sprechen, daß von einem bei Anwendung der nötigen Sorgfalt zu entdeckenden Mangel des Laderaums nicht gesprochen werden könnte. Auch bei Chemikalien wird der Verfrachter unter solchen Umständen regelmäßig davon ausgehen können, daß der Laderaum ladungstüchtig ist.

Eine andere Beurteilung müßte im vorliegenden Falle allerdings dann Platz greifen, wenn in den Kreisen der Verfrachter bekannt gewesen oder in dem der Schifffahrt zugänglichen Schrifttum erörtert worden sein sollte, daß bei bestimmten Stoffen eine besonders starke und nachhaltige Einwirkung auf den Laderaum stattfindet, die Geruchsschäden für später verladene empfindliche Güter auch dann noch befürchten lasse, wenn der Laderaum auf die übliche Weise gründlich gereinigt und gelüftet worden ist und auch nach Tagen keinen Fremdgeruch mehr aufgewiesen hat. Unter dieser Voraussetzung müßten strengere Anforderungen an die Entlastungspflicht des Verfrachters gestellt werden. Ein Verfrachter, der, wie im vorliegenden Falle die Beklagte, erstmals eine Chemikalie verschifft, die ihm nicht bekannt und in den gebräuchlichen Handbüchern über gefährliche und schädliche Güter nicht erwähnt ist, deren Bezeichnung sie aber mit stark und nachhaltig riechenden Substanzen (Phenol = Karbolsäure, Chlor) verwandt erscheinen läßt, wäre alsdann zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Rechnete der Verfrachter mit der Verschiffung besonders empfindlicher Güter auf den nächsten

Reisen des Schiffes, so bestände für ihn in der Tat die Verpflichtung, sich bei einem Fachmann darüber zu unterrichten, ob der Stoff zu der Gruppe der besonders geruchsgefährlichen Güter gehöre oder jedenfalls nach seiner Zusammensetzung und seinen bekannten Eigenschaften möglicherweise dazu gehören könnte, so daß bis zur Klarstellung Vorsicht nötig sei. Er könnte sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, daß der Laderaum nach der Löschung in üblicher Weise gereinigt worden und zunächst auch geruchsfrei geblieben sei. Das Reichsgericht hat zwar in seinem Urteil vom 4. April 1914 zu § 61 BinnSchG (Recht 1914 Nr. 1906) ausgeführt, der Verfrachter brauche sich nicht bei Chemikern über die etwa gefährlichen Wirkungen anderer Güter auf die verschifften zu erkundigen. Die Entscheidung betrifft aber einen Fall, in dem der Befrachter durch die Verpackung, besondere Anweisungen, Aufschrift oder ähnliches seine Güter gegen schädliche Einwirkungen gleichzeitig geladener Güter hätte schützen können. Im hier zu beurteilenden Fall war die besondere Geruchsempfindlichkeit des zu befördernden Gutes allgemein bekannt und eine Schädigung durch andere Verpackung usw. nicht abzuwenden. Nur der Verfrachter konnte durch entsprechende Vorsicht bei der Stauung die Schädigung durch einen ungeeigneten Laderaum verhüten. Dem Verfrachter obliegt es als eine Hauptverpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Laderäume sich in dem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter erforderlichen Zustand befinden (§ 559 HGB). Es bedeutet keine Überspannung der Sorgfaltspflicht, wenn von dem Verfrachter, der empfindliche Güter befördern will, verlangt wird, daß er sich gegebenenfalls über die etwaige Zugehörigkeit einer ihm zum ersten Male vorkommenden Chemikalie mit einer auf starke Geruchswirkungen hindeutenden Bezeichnung zu einer Gruppe von

Stoffen unterrichtet, die ungewöhnliche - von der Beklagten als tückisch bezeichnete - Geruchseigenschaften aufweist. Hierfür standen der Beklagten an ihrem Sitz Handelschemiker mit Erfahrungen bezüglich der Geruchsschädigung von Gütern oder entsprechende wissenschaftliche Institute zur Verfügung. Die Verschiffung wäre durch eine solche Rückfrage nicht verzögert worden, denn der Kapitän hätte über die etwa mangelnde Eignung des Laderaums für die Stauung des Kaffees noch nach der Ausreise unterrichtet werden können. Die Auskunft des Abladers über die allgemeine Harmlosigkeit des Stoffes ist vom Berufungsgericht mit Recht nicht als ausreichend erachtet worden, um den Verfrachter zu entlasten. Ob etwas anderes gelten könnte, wenn dem Verfrachter eine Erklärung des sachkundigen, als zuverlässig bekannten Herstellers des Stoffes beigebracht wird, die ausdrücklich die Gefahr von Geruchseinwirkungen auf andere Güter in der hier geschilderten Art ausschließt, kann auf sich beruhen, da im vorliegenden Falle eine solche Auskunft nicht erteilt worden ist. Der Revision ist auch nicht zu folgen, wenn sie eine zu weitgehende Behinderung der Schiffsabfertigung durch eine Erkundigungspflicht in dem erörterten Rahmen befürchtet. Vom Verfrachter besonders empfindlicher Nahrungs- und Genußmittel muß, wenn mit der Möglichkeit einer erheblichen Gefährdung später verschiffter Güter durch eine Spätwirkung bestimmter Chemikalien zu rechnen ist, gefordert werden, daß er jedenfalls unter den dargelegten Umständen eine solche Eigenschaft des Stoffes in Betracht zieht oder den Laderaum von der anschließenden Benutzung für empfindliche Güter ausschließt, bis zweifelsfrei keine Gefahr mehr besteht.

Das angefochtene Urteil läßt in tatsächlicher Hinsicht nicht erkennen, ob die Voraussetzungen, unter denen hiernach

die - vom Berufungsgericht angenommene - Erkundigungspflicht der Beklagten bejaht werden könnte, erfüllt sind. Nach dieser Richtung sind weitere tatsächliche Erörterungen erforderlich. Zwar deutet schon die Entscheidung des Reichsgerichts in JW 1932, 744, bei der es sich um die Verladung von Tabak in einem vorher für Steinkohlenteeröl benutzten Raum handelt, darauf hin, daß Stoffe mit Geruchseigenschaften zur allgemeinen Kenntnis der Verfrachter gelangt sind, die es ausschlossen, empfindliche Güter ohne außerordentliche Vorsichtsmaßnahmen (Ausgasen, Abbrennen der Wände, Beseitigung sämtlicher Garnierhölzer) in den gleichen Laderaum zu stauen. In der Entscheidung wird erwähnt, daß die Reederei ihre Kapitäne auf die besondere "Gefährlichkeit" von Kreosot hingewiesen hatte. Die Beklagte hat in diesem Zusammenhang jedoch behauptet, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Chemikalie mit ganz besonders tückischer, damals allgemein unbekannter Geruchswirkung gehandelt habe, wie sie bis dahin bei anderen Chemikalien nicht beobachtet worden sei. Insbesondere sei erstmals bei diesem Stoff festgestellt worden, daß ein Geruch, der nach gründlicher Reinigung und auch noch nach einer gewissen Zeit nicht mehr wahrnehmbar gewesen sei, überraschend wieder auftreten und von anderen Gütern angenommen werden könne. Die Verschiffung einer solchen Chemikalie sei ein einmaliges Ereignis gewesen.

II. Auch die Ursächlichkeit der Unterlassung der etwa gebotenen Erkundigung für die Nichtentdeckung des Mangels der Ladetüchtigkeit ist vom Berufungsgericht nicht verfahrensrechtlich einwandfrei bejaht worden, wie die Revision mit Recht rügt. Das Berufungsgericht führt aus, durch eine Erkundigung bei einem Fachmann, insbesondere einem staatlichen wissenschaftlichen Institut, wäre die Beklagte darüber

aufgeklärt worden, daß der Dichlorphenolgeruch "außerordentlich heimtückisch" sei und später im gleichen Laderaum beförderte Ladung diesen Geruch annehmen könne, auch wenn er im Schiff nicht wahrgenommen würde. Die Beklagte habe dies selbst nicht in Abrede gestellt. Die Angabe der Entscheidungsgründe, die Beklagte habe zugestanden, daß ihr eine solche Auskunft erteilt worden wäre, steht im Widerspruch zum Tatbestand (S. 9), nach dem die Beklagte entsprechend ihrem schriftsätzlichen Vortrag (Bl. 56, 90 d.A.) erklärt hat, erst bei späteren Experimenten habe sich diese Eigenschaft des Dichlorphenols herausgestellt. Dieser Widerspruch beseitigt die beweiskräftige Feststellung eines Geständnisses (Baumbach/Lauterbach, ZPO 24. Aufl. § 314 Anm. 2). Es bleibt also offen, wie die etwa einzuholende Auskunft eines Fachmannes gelaute hätte. Die Beklagte hatte unter Vorlage einer Äußerung des Chemikers Dr. M. behauptet, die ungewöhnlichen Geruchseigenschaften seien erst durch die "zwischenzeitlichen Erfahrungen" bekannt geworden. Die Angaben der Beklagten über das Schrifttum in der Streitverkündung an die Abladerin bezogen sich auf die Giftigkeit des Dichlorphenols für Haut und Augen. Für das Berufungsgericht bestand daher, wie die Revision mit Recht rügt, ein genügender Anlaß, die Beklagte gemäß § 139 ZPO zu befragen, ob sie Beweis für ihre Behauptung, die besonderen Geruchseigenschaften des Dichlorphenols seien damals noch allgemein unbekannt gewesen, antreten wolle, sofern nicht gemäß § 144 ZPO die Begutachtung durch Sachverständige von Amts wegen angeordnet wurde. War nach dem damaligen Stande der Kenntnis der Handelschemiker oder Institute über die Geruchseigenschaften des Dichlorphenols nicht zu erwarten, daß die Beklagte vor "heimtückischen" Eigenschaften dieses Stoffes gewarnt wurde,

so entfielen der Vorwurf, daß der Mangel fahrlässig nicht entdeckt wurde. Die Erörterungen des Berufungsgerichts bedürfen mithin auch in diesem Punkte einer Ergänzung.

III. Wird die Erkundigungspflicht der Beklagten oder die Ursächlichkeit der Unterlassung einer Nachfrage für die Nichtentdeckung des Mangels der Ladetüchtigkeit verneint, so wäre hinsichtlich des Entlastungsbeweises der Beklagten zu prüfen, ob sie bei Anwendung der nötigen Sorgfalt nach der Reinigung des Laderaums Nr. 5 und vor der Einladung der Ware in der Luke einen Geruch hätte feststellen können, der die Luke für Kaffee ladungsuntüchtig machte. Dabei wird zu beachten sein, daß bestimmte Gerüche bei starker Lüftung verschwinden, aber im geschlossenen, nur mäßig belüfteten Raum wieder nachteilig bemerkbar werden können (vgl. Hamburg HansRGZ 1912 Nr. 50 für Petroleum).

IV. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Sollte das Berufungsgericht erneut zur Zurückweisung der Berufung gelangen, so wird zu erörtern sein, ob ein Verschulden des Reeders selbst in Ansehung der Vertragserfüllung, etwa durch unterlassene Unterrichtung des Kapitäns, oder ein Verschulden der Schiffsbesatzung anzunehmen ist. Nur im ersteren Falle haftete die Beklagte unbeschränkt persönlich (§ 486 Abs. 2 HGB). Im letzteren Falle wäre die Beklagte nur im Rahmen des § 774 HGB beschränkt persönlich haftbar (§ 486 Abs. 1 Nr. 2 und 3), was im Zwischenurteil zum Ausdruck zu bringen wäre. Auch wäre § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zu beachten, sofern nicht von § 540 ZPO Gebrauch gemacht wird.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu überlassen, weil sie vom Ausgang der Sache abhängt.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Nörr Liesecke Dr.Reinicke